

Richtlinie der Stadt Höhr-Grenzhausen über die Förderung von Anlagen zur privaten Energiegewinnung

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat in der Sitzung vom 19.02.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist es Anlagen zur privaten Energiegewinnung zu fördern. Private Haushalte können durch den Einsatz regenerativer Energien ihre CO₂-Emissionen reduzieren und so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig schützt die private Energiegewinnung vor steigenden Preisen der Energieversorgungsunternehmen.

II. Fördermaßnahme und -höhe

	Maßnahme	Förderbetrag je Grundstück
A	Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage	150 € pro kWp, max. 1.500 €
B	Neuerwerb eines Batteriespeichers zur Ergänzung neuer und bestehender Photovoltaikanlagen	100 € pro kWh Speicherkapazität, max. 1.000 €
C	Neuerrichtung einer Solarthermie-Anlage	100 € pro m ² bei Flachkollektoren, max. 900 € 150 € pro m ² Röhrenkollektoren, max. 900 €

Die Maßnahmen werden ausschließlich auf Wohngebäuden und deren Nebengebäude gefördert. Bestehende Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Höhr-Grenzhausen dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Fördervoraussetzungen

1. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Förderantrags begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an eine Fachfirma.
2. Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachbetriebe durchzuführen.
3. Die Maßnahmen werden pro Grundstück, bis zum Erreichen des maximalen Förderbetrages einmalig gefördert.
4. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümergemeinschaften des Grundstücks.

IV. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme zur privaten Energiegewinnung ist vor dem unter Ziffer III. festgelegten Maßnahmenbeginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen zu stellen. Dabei ist das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag der geplanten Maßnahme(n) beizufügen.

V. Auszahlung der Mittel

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige beinhaltet:

- Datum der Fertigstellung
- Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise
- IBAN und BIC des Antragstellers
- Fotos während der Umsetzung und nach Abschluss der Maßnahme

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich eine örtliche Prüfung vor.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 20.02.2024

gez. Michael Thiesen
Stadtbürgermeister